



Vermietungsreglement Soziale Dienste, Geschäftsbereich Soziales Stadtleben

Version 1.0 gültig ab 23.3.2005

Version 2.0 Überarbeitungsversion, Dezember 2011 (nicht in Kraft gesetzt)

Version 3.1 gültig ab 1.7.2012 (Preisänderung für Vermietungen ab 1.1.2013)

Version 3.2 gültig ab 1.1.2014 (Ersatz Vermietungsausschuss)

Version 4.0 gültig ab 1.1.2018

Version 5.0 gültig ab 1.1.2021

Version 6.0 gültig ab 1.3.2026

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Soziale Dienste
Werdstrasse 75
Verwaltungszentrum Werd
8036 Zürich

Tel. 044 412 62 70

www.stadt-zuerich.ch/sod

Inhalt

1. Gegenstand	4
2. Grundlagen und Ziele der Raumvermietung	4
2.1 Fachkonzept Soziokultur 2025	4
2.2 Fachstrategie Soziales Stadtleben	5
3. Grundsätze und Einschränkungen	5
3.1 Grundsätze	5
3.2 Befristete Serienvermietungen	6
3.3 Vermietungen und Veranstaltungen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen	6
4. Mietbedingungen	6
4.1 Zahlungsbedingungen	6
4.2 Annullationsbedingungen	7
4.3 Haftung	7
4.4 Anordnungsbefugnis	7
4.5 Sicherheitsvorschriften	7
4.6 Benutzungsregelungen und Reinigung	7
4.7 Mietumfang und zusätzliche Dienstleistungen	8
4.8 Vermietung an Stadtverwaltung Zürich	8
4.9 Zusätzliche Bestimmungen	8
4.10 Gerichtstand	8
5. Ausführungsbestimmungen	8
6. Inkrafttreten	9

Die Direktion der SOD erlässt gestützt auf A.4.5 Anhang 2 (Soziale Dienste) zum Organisationsreglement des Sozialdepartements (OrgR SD, AS 172.380) nachfolgendes Reglement:

1. Gegenstand

Das **Vermietungsreglement Soziale Dienste (SOD), Geschäftsbereich Soziales Stadtleben (GB SSL)** regelt die Vermietung von Räumen in den soziokulturellen Betrieben. Ausgenommen davon ist die Raumbörse.

2. Grundlagen und Ziele der Raumvermietung

Die Raumvermietung hat im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Fachkonzepts Soziokultur und der Fachstrategie Soziales Stadtleben zu erfolgen. Diese Vorgaben sind für alle Mietenden jederzeit zu beachten.

2.1 Fachkonzept Soziokultur 2025

Das Sozialdepartement beauftragt sowohl stadteigene Einrichtungen wie auch private Trägerschaften mit der soziokulturellen Versorgung. Das Fachkonzept Soziokultur dient dabei als Grundlage für die Positionierung, Bedarfsplanung, Steuerung, Finanzierung und Überprüfung von soziokulturellen Leistungen in der Stadt Zürich. Ausserdem sind darin Wirkungsziele der Soziokultur für die Stadt Zürich festgehalten. Sie lauten wie folgt:

Identität/Lebensqualität: Soziokultur schafft den Rahmen, dass sich Zürcher*innen mit ihrem Quartier und ihrer Stadt identifizieren, sich zugehörig fühlen und gerne in Zürich leben.

Begegnung/Nachbarschaft: Durch die Soziokultur ist das Leben in Zürich geprägt durch vielfältige Begegnungen und Austausch sowie aktives Engagement in der Nachbarschaft.

Diversität/Inklusion: Soziokultur berücksichtigt die Vielfalt und Diversität der Stadtbevölkerung. Jede Person ist in ihrer Einzigartigkeit akzeptiert und anerkannt und kann gleichberechtigt und selbstbestimmt am sozialen und kulturellen Leben teilhaben.

Zivilgesellschaft: Die soziokulturellen Institutionen fördern und ermöglichen ehrenamtliche Arbeit von Zürcher*innen. Durch das vielfältige Engagement wird die Zivilgesellschaft gestärkt.

Mitwirkung: Aufgrund der partizipatorischen Ausrichtung der städtischen Soziokultur bestehen für alle Zürcher*innen quartierspezifische und gesamtstädtische Möglichkeiten zur Mitsprache und Mitgestaltung.

Bildung und Lernen: Die Soziokultur gestaltet Lernsituationen, in denen informelles Lernen und kreatives Tun gefördert werden. Die Bevölkerung erweitert durch vielseitige und kostengünstige Kurse und Angebote ihr Wissen und setzt eigene Ideen um.

Räume zur gemeinsamen Nutzung: Soziokultur setzt sich für gemeinsam nutzbare Innen- und Aussenräume ein. Die öffentlichen Stadträume sind für alle frei zugänglich und können vielfältig genutzt werden.

2.2 Fachstrategie Soziales Stadtleben

Die Fachstrategie SSL gibt einen Überblick über die Vision, strategischen Ziele und das Leistungsportfolio des GB SSL. Wie in der Fachstrategie beschrieben, bildet das Akquirieren, Bereitstellen und Vermieten von Raum (Gebäude, öffentliche Räume, Brachen) ebenfalls Teil des Leistungsportfolios des GB SSL. Die folgende Auswahl an Zielen wird für die Raumvermietung als besonders relevant angesehen:

- Wir unterstützen Begegnungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und fördern so das Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt in der Stadt.
- Wir schaffen Plattformen für Begegnungen und Austausch.
- Wir schaffen Räume und sichern Freiräume für das Zusammenleben.
- Wir unterstützen die Menschen bei der Umsetzung ihrer eigenen Ideen.
- Unsere Angebote sprechen die vielfältige Stadtgesellschaft an.

3. Grundsätze und Einschränkungen

3.1 Grundsätze

Die Räume können grundsätzlich von allen Interessierten gemietet werden. Davon ausgenommen sind Einzelpersonen, Gruppierungen und Vermietungen zu Nutzungszwecken, deren Ziele oder Inhalte in irgendeiner Art diskriminierend, gewaltverherrlichend, menschen- oder tierverachtend sind und/oder unserer demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. Ebenfalls davon ausgenommen sind Einzelpersonen, Gruppierungen und Vermietungen zu Nutzungszwecken, deren Ziele und Inhalte die Bevölkerung derart polarisieren, dass mit massiven Störungen des Angebots oder des Betriebs zu rechnen ist.

Für öffentliche religiöse Anlässe sind unsere Räume im Hinblick auf die dem Staat obliegende Pflicht zur Wahrung der religiösen Neutralität nicht geeignet. Für solche Anlässe besteht bei den Landeskirchen ein breites Angebot an geeigneten Räumen. Möglich sind indes religiöse Aktivitäten, die im privaten Rahmen stattfinden, sowie kontradiktorisch organisierte Anlässe wie Podien, Dialoge etc.

Durch eine sanfte Kuration stellen die mit der Vermietung betrauten Teams sicher, dass die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht einseitig von einer Gruppierung vereinnahmt werden.

Prioritär werden Einzelpersonen oder Gruppen behandelt, deren Ziele und Angebote den Wirkungszielen der einzelnen soziokulturellen Betriebe entsprechen (siehe Ausführungsbestimmungen). In den Räumen der soziokulturellen Betriebe wird eine gemischte Nutzung angestrebt, die die strategischen Ziele des GB SSL unterstützt.

Die Räume werden nicht zur permanenten und exklusiven Nutzung vermietet. Grössere Räume, die sich für öffentliche Veranstaltungen eignen, werden zu publikumsgünstigen Zeitpunkten nur in Ausnahmefällen für geschlossene Veranstaltungen vermietet.

3.2 Befristete Serienvermietungen

Serienvermietungen für Kurse, Trainings, etc. sind möglich, die maximale Vertragsperiode ist sechs Monate. Nach der jeweiligen Vertragsperiode findet eine erneute Überprüfung statt.

3.3 Vermietungen und Veranstaltungen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Kooperation mit der Vermieter*in

Eine Kooperation ist dann gegeben, wenn ein*e Drittveranstalter*in zusammen mit den Institutionen ein Angebot erarbeitet. Kooperationen können nur eingegangen werden, wenn das Angebot in hohem Masse die Ziele der Institution unterstützt.

Für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationen zu Wahlen und Abstimmungsthemen gelten zusätzlich zu oben genannten Kriterien folgende Vorgaben:

- Die Veranstaltungen dürfen nicht einseitig sein: Das Parteispektrum muss im Rahmen einer Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe breit abgebildet sein.
- Ein Komitee darf nicht als alleinige*r Veranstalter*in auftreten. Sofern ein Komitee eine öffentliche Veranstaltung in den Räumen der Sozialen Dienste organisieren möchte, muss zwingend entweder das Gegen-Komitee als Mitveranstalter*in miteinbezogen werden und entsprechend in der Kommunikation genannt werden. Diese Regelung gilt für Abstimmungen auf allen Staatsebenen.
- Es werden keine Veranstaltungen zu städtischen Abstimmungsvorlagen und Wahlen weniger als sechs Wochen vor der Abstimmung durchgeführt. Bei kantonalen oder nationalen Abstimmungen und Wahlen wird auf eine Karenzfrist verzichtet.

Vermietungen ohne Kooperation mit Vermieter*in

Für öffentliche Veranstaltungen von Mieter*innen (ohne Kooperation mit Vermieter*in) zu Wahlen und Abstimmungsthemen gelten folgende Vorgaben:

- Es werden keine Räume für öffentliche Veranstaltungen zu städtischen Abstimmungsvorlagen und Wahlen weniger als sechs Wochen vor der Abstimmung vermietet. Bei kantonalen oder nationalen Abstimmungen und Wahlen wird auf eine Karenzfrist verzichtet.

4. Mietbedingungen

4.1 Zahlungsbedingungen

Die Miete ist bis 30 Tage nach Rechnungserhalt zu entrichten. Für den Mahnprozess gelten die allgemeinen Bestimmungen der SOD.

4.2 Annullationsbedingungen

Bei Annullation durch die Mietenden werden Annullationskosten (Umtriebs- und Mietausfallentschädigung) in Rechnung gestellt. Detaillierte Angaben, welche Räume unter welche Bedingungen fallen, sind in den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Betriebs zu finden. Die Annullationskosten gestalten sich folgendermassen:

- Vermietung der grossen Räume oder ganzem Haus
 - Sechs bis acht Wochen vor dem Miettermin: 50 % der Mietkosten
 - Null bis sechs Wochen vor dem Anlass: 100 % der Mietkosten
- Vermietung der kleinen Räume
 - 15 bis 30 Tage vor dem Miettermin: 50 % der Mietkosten
 - Null bis 14 Tage vor dem Miettermin: 100 % der Mietkosten

Das Soziokultur Mobil ist von den oben genannten Ausführungen ausgeschlossen. Die für Soziokultur Mobil geltenden Annullationsbedingungen sind in den Ausführungsbestimmungen zum Vermietungsreglement SOD/GB SSL ausgeführt.

4.3 Haftung

Die Mietenden haften für alle durch sie entstandenen Schäden. Für Verluste oder Schäden am Material der Mietenden übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

4.4 Anordnungsbefugnis

Den Anordnungen des Personals der soziokulturellen Betriebe ist Folge zu leisten.

4.5 Sicherheitsvorschriften

Die Mietenden sind dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als feuerpolizeilich erlaubt. Verbindlich dafür sind die Kapazitätsangaben gemäss feuerpolizeilichen Bestimmungen. Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

Es gelten darüber hinaus alle behördlichen und gesetzlichen Vorgaben im Innenbereich der gemieteten Räumlichkeiten wie auch im Aussenbereich, wie Feuerpolizei, Polizeiverordnung, Lärmschutz, Jugendschutz etc. Wird gegen die Vorgaben verstossen haften die Mietenden.

4.6 Benutzungsregelungen und Reinigung

Die Räume und die dazugehörige Infrastruktur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart verwendet werden. Sie sind, sofern nicht anders vereinbart, in besenreinem Zustand zu hinterlassen und die Grundmöblierung muss wiederhergestellt werden.

Für gewisse Nutzungen und zu gewissen Nutzungszeiten wird die Reinigung der Räume obligatorisch von einer Firma ausgeführt und die Kosten dafür fix in den Mietpreis eingerechnet.

Allfällige Nachreinigungen und unvorhergesehene Aufwendungen werden nachträglich in Rechnung gestellt.

In der Mietdauer sind Auf- und Abbauzeit von Mobiliar/Infrastruktur sowie die für Reinigungsarbeiten notwendige Zeit von Raum und Infrastruktur (Tische, Stühle, etc.) eingeschlossen und Sache der Mietenden.

4.7 Mietumfang und zusätzliche Dienstleistungen

Die Grundeinrichtung steht den Mietenden zur Verfügung, alle zusätzlichen Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

Zusätzliche Dienstleistungen zur Vermietung als solches wie beispielsweise Infrastruktur (z.B. Beamer, Musikanlagen) oder andere zusätzliche Leistungen (beispielsweise Reinigung der Räumlichkeiten, Catering) werden separat und zusätzlich zum jeweiligen Vermietungspreis verrechnet.

4.8 Vermietung an Stadtverwaltung Zürich

Bei Vermietungen an die Stadtverwaltung Zürich kommt der Basispreis zur Anwendung.

4.9 Zusätzliche Bestimmungen

Im Falle von höherer Gewalt (Brand, Streik, Unwetter, usw.) entstehen der Vermieterin keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Mietenden.

Die Vermieterin behält sich für ihre Mitarbeiter*innen jederzeit das Recht des freien Zutritts zu den Mietobjekten vor.

Muss damit gerechnet werden, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder ähnlich gravierenden Problemen kommt, behält sich die Vermieterin vor, jederzeit und ohne Kostenfolge vom Mietvertrag zurückzutreten.

Weitere zusätzliche Bestimmungen können auf betrieblicher Ebene geregelt werden.

4.10 Gerichtstand

Gerichtstand ist Zürich.

5. Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zum Vermietungsreglement SOD/GB SSL enthalten nähere Bestimmungen zu folgenden Bereichen:

- Zielgruppe
- Wirkungsziele
- Weitere ausführende Bestimmungen

Sie werden von der Geschäftsbereichsleitung SSL erlassen. Änderungen können von den Betrieben beantragt werden.

Die Ausführungsbestimmungen Vermietungsreglement SOD/GB SSL dürfen dem Vermietungsreglement SOD/GB SSL nicht widersprechen.

6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. März 2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement Version 5.0 gültig ab 1. Januar 2021.